

## Tipps und Hinweise zur Steuererklärung 2025

### Grundsätzliches

Steuerpflichtige Personen, die bis Ende Februar 2026 keine Steuererklärung (oder mind. ein Schreiben mit Zugangscode für E-Tax) erhalten haben, sind verpflichtet, umgehend bei der Steuerverwaltung in Liestal diese zu verlangen.

**NEU:** Einreichungsort für alle ist die Kantonale Steuerverwaltung Liestal

Legen Sie der Steuererklärung die gleichen Belege bei, die auch Sie benötigen, um die Steuererklärung korrekt ausfüllen zu können. Zum Beispiel:

- Zins- und Saldonachweis Ihrer Bank-/Postkonti
- Nachweise für Vermögensverwaltungskosten
- Dividendenabrechnungen
- Lohnausweise/Rentenbescheinigungen/Taggeldabrechnung der ALV etc.
- bei vermieteten Liegenschaften: Mietverträge
- Nachweise für erhaltene oder bezahlte Unterhaltsbeiträge
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (Achtung massgebend ist das Datum der Leistungsabrechnung und nicht das Behandlungsdatum)
- Nachweis für bezahlte Mitgliederbeiträge an einen Berufsverband

### Liegenschaftsunterhalt

Für Steuerpflichtige, welche den Abzug der effektiven Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten für Ihre Liegenschaft geltend machen wollen, finden unter folgendem [Link](#) ein entsprechendes Merkblatt, das als Informationsgrundlage und Ergänzung der Wegleitung zur Steuererklärung gedacht ist. Darin enthalten sind auch die Abzüge für Aufwendungen, die dem Energiesparen, dem Umwelt- und Lärmschutz sowie der Denkmalpflege dienen. Bitte senden Sie uns **nur Kopien** ein.

### Abzug für selbstgetragene Krankheitskosten

Auch im Steuerjahr 2025 können die selbstgetragenen Krankheitskosten in Abzug gebracht werden. Abzugsberechtigt sind Aufwendungen für ärztlich verschriebene Medikamente, Zahnarztkosten und Kosten für Brillen/Kontaktlinsen abzüglich der Leistungen der Versicherungen, Krankenkassen usw. Verlangen Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Jahresabrechnung. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit.

Sollten die Arztrechnungen unter die Jahresfranchise fallen, legen Sie bitte die Arztrechnungen bei und geben Sie uns die Höhe der Jahresfranchise bekannt.

Für das Steuerjahr 2025 können nur diejenigen Rechnungen, welche im Jahr 2025 ausgestellt wurden, in Abzug gebracht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum, falls keine Anrechnung mit der Krankenkasse erfolgt, ansonsten das Datum der Leistungsabrechnung der Krankenkasse, nicht das Behandlungsdatum.

### Ausfüllen der Steuererklärung

Aus zeitlichen Gründen ist es den Mitarbeitenden des Gemeindesteueramtes nicht möglich, Steuererklärungen auszufüllen.

Die Pro Senectute BL, Telefon 061 206 44 55, bietet einen Steuerklärungsdienst für alle über 60-jährigen Personen an.